

Bundesarbeitsgericht
Erster Senat

Urteil vom 5. Mai 2015
- 1 AZR 811/13 -
ECLI:DE:BAG:2015:050515.U.1AZR811.13.0

I. Arbeitsgericht Nienburg

Urteil vom 22. November 2012
- 2 Ca 311/12 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 5. August 2013
- 10 Sa 39/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Tariföffnungsklausel - Freiwillige Betriebsvereinbarung - Nachwirkung -
Betriebliche Übung

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 1 AZR 806/13 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



1 AZR 811/13
10 Sa 39/13
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Mai 2015

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2015 durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Schmidt, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch, die Richterin am Bundesarbeitsgericht K. Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Rath und Kunz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. August 2013 - 10 Sa 39/13 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg vom 22. November 2012 - 2 Ca 311/12 - abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 641,97 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. August 2012 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Schmidt

K. Schmidt

Koch

Rath

Olaf Kunz